

Kreisjugendamt
L 41-Au

Informationsveranstaltung am 05.10.2005 im Rathaus Neutraubling
Thema: Jugendschutz in den örtlichen Vereinen

Am 05.10.2005 fand in Neutraubling im Rathaus eine Informationsveranstaltung bzgl. des Jugendschutzes in Vereinen statt, wobei der Unterzeichner Gelegenheit hatte, das neue Jugendschutzmodell des Landkreises Regensburg den Vereinsvertretern vorzustellen. Insgesamt nahmen 9 Vereinsvorstände von Neutraubling an dieser Diskussionsrunde teil.

Unterzeichner erklärte den Vereinsvertretern das seit Mitte 2004 bestehende Konzept des Kreisjugendamtes bzgl. des Jugendschutzes bei Veranstaltungen und Vereinsfesten. Es wurde sehr deutlich darauf Wert gelegt, dass jeder Verein bei entsprechenden Veranstaltungen einen sogenannten Jugendschutzbeauftragten für die jeweilige Veranstaltung bestellt, der die Interessen des Jugendschutzes zu vertreten hat und diese auch gegenüber dem Kreisjugendamt und der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren hat. Die Vereinsvertreter zeigten sich darüber sehr interessiert und gaben an, dieses Modell ebenfalls zu übernehmen. Sie sahen auch die Notwendigkeit, entsprechend engeren Kontakt zur Stadtverwaltung Neutraubling zu halten, um auch hier in gemeindepolitischer Sicht Unterstützung bzw. klare Absprachen zu erhalten.

So wurde z.B. festgestellt, dass bei dem letzten Kulturfest der Stadt Neutraubling von einigen Standbetreibern Alkohol unkontrolliert an Jugendliche verkauft wurde. Hier sei auch die politische Ebene in der Verantwortung. Hinsichtlich der Jugendarbeit werden die Streetworkerinnen in Neutraubling in Zukunft verstärkt auf die Alkoholabgabe der verschiedensten Betreiber bzw. den Alkoholkonsum von Jugendlichen achten und präventiv entgegen wirken.

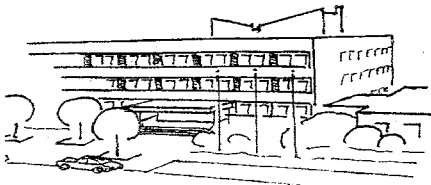
Nach der knapp zweistündigen Veranstaltung waren sich alle Beteiligten darüber einig, dieses Problem aktiv anzugehen und in ihren Vereinen sich dafür einzusetzen. Insgesamt gesehen konnte die Veranstaltung als sehr erfolgreich bezeichnet werden.

Regensburg, 27.10.2005

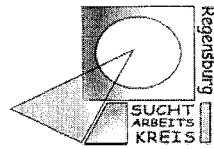
-Kreisjugendamt
Im Auftrag



Auhagen
Dipl. Sozialpädagoge (FH)



Landratsamt
Regensburg
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg



Suchtarbeitskreis
Regensburg
Sedanstr. 1
93055 Regensburg



Amt für Jugend und Familie
-Jugendschutzstelle-
Ostengasse 33
93047 Regensburg

Jugendschutz bei Festveranstaltungen

Ausgangslage:

Manche Festveranstalter kennen die Jugendschutzbestimmungen nicht so genau oder sehen in der Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen große Schwierigkeiten. Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen muss es jedoch sein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können.

Es gibt gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:

- Weniger Ausschreitungen bei Festen
- Weniger Alkoholvergiftungen
- Niedrigere Unfallraten
- Weniger Vandalismus
- Positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen wie auch der jugendlichen Bevölkerung

Es gibt keine Gründe gegen die Einhaltung des Jugendschutzes, oder?

„Die Bestimmungen auszuhängen, bringt doch nichts.“

Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten, aber deshalb wird man kaum zu dem Schluss kommen, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder brauchen.

„Wenn wir nichts verkaufen, tun es die anderen.“

Unter diesem Aspekt wäre eigentlich alles erlaubt. Dass andere gegen Bestimmungen verstoßen, ist aber keine Rechtfertigung für eigene Vergehen.

„Das bringt doch nichts – die Jüngeren schicken dann eben Ältere, um alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu kaufen.“

Das wird leider immer wieder so sein. Trotzdem dürfen die Vorschriften nicht von vornherein ignoriert werden, so dass es Kindern und Jugendlichen noch leichter gemacht wird, Alkohol und Tabakwaren zu erwerben und zu konsumieren. Personen über 18 Jahre, die an Jugendliche Alkohol abgeben, begehen u. U. eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bestraft werden.

„Es ist unmöglich, immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute an der Bar anstehen.“

Wieso eigentlich? An anderen Kassen funktioniert es ja auch. An Skiliften oder in Fußballstadien erhält niemand eine ermäßigte Karte, ohne einen Ausweis vorzuweisen.

„Das Jugendschutzgesetz ist Sache der Eltern – die müssen sich darum kümmern!“

Das stimmt eben nicht! Das Gesetz wendet sich nicht unmittelbar an Kinder, Jugendliche und Eltern sondern vor allen Dingen an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen. Es spricht nichts dagegen, z. B. Jugendliche unter einem bestimmten Alter nur in Begleitung ihrer Eltern zuzulassen.

Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!

Veranstalter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.

Ihr Kreisjugendamt oder die Städt. Jugendschutzstelle geben Ihnen gerne nähere Informationen zu diesen und weiteren jugendschutzrechtlichen Bestimmungen!

Folgende Regelungen gibt das Jugendschutzgesetz verpflichtend vor:

- Sie kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen.
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind, im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix-Getränke, werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden keine Tabakwaren abgegeben und das Rauchen in der Öffentlichkeit wird nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc. werden unterlassen, da das gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen. Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nicht gestattet!“

Darüber hinaus empfehlen wir noch folgende Regelungen:

- Schon bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
- Bereits beim Einlass werden junge Besucher/innen mündlich auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.
- Sie weisen mit Durchsagen über Lautsprecher auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Es wird besonders darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst Tabakwaren und alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- Sie stellen ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung und werben für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke, die speziell bei Jugendlichen besonders beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Sie bestellen einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen beachtet werden
- Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
- Beim Einlass erhalten minderjährige und volljährige Besucher farblich unterschiedliche Stempel/Bänder.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, sondern in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.
- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher/innen.
- Wenn Sie für Getränke Gutscheine ausgeben, dann vorzugsweise für alkoholfreie Getränke, bei Jugendlichen immer.
- Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden nachbesprochen, Rückmeldungen erfolgen an das Ordnungsamt oder den Bürgermeister bzw. in der Stadt Regensburg an die Jugendschutzstelle.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt oder bei den Suchtpräventionsfachkräften am Gesundheitsamt:

- Landratsamt – Jugendamt, Telefon 0941/4009-237
- Stadt Regensburg – Jugendschutzstelle, Telefon 0941/507-4760
- Landratsamt – Gesundheitsamt, 0941/4009-883

Checkliste

Jugendschutz bei Veranstaltungen

- Hauptverantwortlicher benannt
- Jugendschutzbeauftragter benannt
- Ausreichend Ordner: 2-3/100 Besucher
- Genehmigungen einholen

Bei Werbung bekannt gemacht:

- Beginn und Ende
- Altersgrenzen (Ausnahme beantragt)

Einlasskontrollen wurden informiert über:

- mitgebrachte Alkoholika
- unerlaubte Gegenstände

- <Eingangs-Schleuse> eingerichtet
- Ein- und Ausgang räumlich getrennt
- ausreichend Notausgänge
- Schild mit Altersgrenzen am Eingang und beim Ausschank
- Plastikarmbänder / farbige Stempel

- Personensorgeberechtigte
- Erziehungsbeauftragte zur Abholung informiert

- Außenkontrollen
- Alkoholfreie Getränke billiger
- Kein Zutritt für Betrunkene
- Anwesenheitskontrollen 22.00 / 24.00 Uhr
- Durchsage / Licht und Pause dazu
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge
- Notfalltelefon

Antragsteller (Veranstalter):

Name des Veranstalters/Vereins:

Landratsamt Regensburg
-Kreisjugendamt-
Altmühlstr. 3

93059 Regensburg

Fax.Nr.: 0941/4009-427

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Gesamtverantwortlicher Vorstand für die Veranstaltung (Name, Vorname):		Tel-Nr.:
Wohnhaft: Straße, Hausnummer:		ggf. Fax Nr.:
Postleitzahl, Wohnort:		
ggf. E-Mail-Adresse:		
Verantwortlicher für die Beachtung des Jugendschutzes (Jugendschutzbeauftragter für die Veranstaltung):		
Wohnhaft: Straße, Hausnummer:		Tel-Nr.:
Postleitzahl, Wohnort:		ggf. Fax Nr.:
ggf. E-Mail-Adresse:		

Der Jugendschutzbeauftragte kennt die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung bei der geplanten Veranstaltung.

Angaben zur Veranstaltung, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird:

Art der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	
Datum und Zeit:	am von Uhr bis Uhr
Beabsichtigter Personenkreis:	Von Jahren bis Jahren
Beantragte Genehmigung für Alter:	Von Jahren bis Jahren für die Zeit von Uhr bis Uhr
Sonstiger Antrag:	

Die Veranstaltung wird wie folgt durchgeführt: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/> Es werden <u>nur</u> alkoholfreie Getränke ausgeschenkt.
<input type="checkbox"/> Es werden folgende alkoholische Getränke ausgeschenkt:
<input type="checkbox"/> Es besteht generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen.
<input type="checkbox"/> Es werden Einlasskontrollen durchgeführt.
<input type="checkbox"/> Der Nachhauseweg von Kindern wird sichergestellt.
<input type="checkbox"/> Es werden beim Einlass verschiedenfarbige Bänder oder Stempel nach Altersgrenzen ausgegeben.
<input type="checkbox"/> Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.
<input type="checkbox"/> Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltung mitbringen.
<input type="checkbox"/> Es werden keine branntweinhaltigen Getränke in Flaschen und keine alkoholischen Mischgetränke (Alkopops) verkauft bzw. zur Veranstaltung zugelassen.
<input type="checkbox"/> Es wird versichert, dass das Rahmenprogramm und die Lautstärke der Musik der zugelassenen Altersgruppe entspricht.
<input type="checkbox"/> Sonstige Angaben:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des verantwortlichen Vorstandes)